

GEMEINDE RIMBACH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

NORDEN



MASSTAB 1 : 5000

GEMEINDE ARNSCHWANG

STADT FÜRTH IM WALD

GEMEINDE ESCHLKAM

ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WOHNBAUFLÄCHEN (W)
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (M) DORFGEBIET (MD) MISCHEGEBIET (MI)
 - NACHRANGIGE BAUFLÄCHE (W_{NR})
 - SONDERBAUFLÄCHEN (S)
- BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
 - SCHULE
 - VERWALTUNGSGEBÄUDE
 - POST
 - HAUS DES GÄSTES
 - KIRCHE, KAPELLE
 - KINDERGARTEN
 - FEUERWEHRHAUS
 - JUGENDHEIM
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- KLASSIFIZIERTE STRASSEN MIT ANBAUVERBOTSTREIFEN
 - PARKPLATZ
 - GEPL. ST.240 (DETAILPLANUNG NICHT VORHANDEN)
 - ORTSDURCHFARTSGRENZEN
- VERSORGUNGSANLAGEN UND ABFALLBESEITIGUNGSANL.**
- KLÄRANLAGE
 - TRAFOSTATION
 - WASSERLEITUNG
 - ABWASSERLEITUNG
 - STARKSTROMLEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN
 - HOCHBEHALTER
 - GEFÄSSE QUELLEN
 - PUMPSTATION
- GRÜNFLÄCHEN**
- FRIEDHOF
 - KINDERSPIELPLATZ
 - WASSERWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN UND DARSTELLUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
 - WALDFREIBAD
 - SPORTPLATZ
 - GEWÄSSER VOH
 - GEWÄSSER GEP
- FLÄCHEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**
- LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN
 - AUFFORSTUNG
 - WALDFLÄCHEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- GEMEINDEGRENZE
 - ABSENZ UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
 - BEREITS FESTELEGTE BAUFLÄCHE NACH ORTSZUSATZ
 - KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - SCHLUFF
 - WASSERSCHUTZGEBIET
 - WASSERRECHTLICHE GRENZEN
 - DENKMALSCHUTZ
 - STREIßBEREINIGUNG
 - ENGERE SCHUTZZONE
 - ABGRENZUNG D. ERHOLUNGSWALDES
 - ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN
 - LANDSCHAFTSBILD
 - URANERZAUFsuchungsERLAUBNISFELD
 - AUSSICHTSPUNKT
 - GEMÄRKUNGSGRENZE
 - STRASSENSCHUTZWALD
 - BODENSCHUTZWALD
 - NATURDENKMÄLER
 - ERHOLUNGSWALD STUFE I
 - FASSUNGSREICH
 - WEITERE SCHUTZZONE
 - LANDSCHAFTSSCHUTZ
 - WASSERSCHUTZWALD
 - NICHTMETALLE-AUFsuchungsERLAUBNIS

FORSTBEZIRK-HOHER BOGEN

GEMEINDE HOHENWARTH

STADT KÖTZTING

GEMEINDE GRAFENWIESEN

AKTUELL

Die dem Genehmigungsbescheid angelegte Planfassung vom 28.09.1988 hat nach Veröffentlichung am 11.10.88 im Rathaus vom 22.10. - 23.11.88 gemäß § 4 Abs. 6 BBauG ausgelegen.
Die Gemeinde Rimbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.12.88 den Flächennutzungsplan gemäß § 5 BBauG in der Fassung vom 28.09.88 festgelegt.
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.12.88 gemäß § 6 Abs. 6 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 135 a BBauG ist hingewiesen worden.
Grafenwiesen, den ...31.01.1989

Die Aufstellung des Entwurfes zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß des Stadt-/Markt-/Gemeinderates vom ...15.02.72 beschlossen.

RIMBACH, DEN 26. April 1984
BÜRGERMEISTER

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 2 BBauG hat am 03.02.1982 in Rimbach stattgefunden.
Anmeldung v. 26.04.84 13.02.82 in VG Grafenwiesen

RIMBACH, DEN 26. April 1984
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 2 Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung am 26.8.1983 im Rathaus vom 6.9.1983 bis 7.10.1983 öffentlich ausgelegt.

RIMBACH, DEN 26. April 1984
BÜRGERMEISTER

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde Rimbach hat den Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 6 BBauG geprüft, über Bedenken und Abregungen mit Beschluß des Stadt-/Markt-/Gemeinderates vom 15. Dez. 1982 & Jan. 1984 nennenswerte Bedenken und den Flächennutzungsplan mit Beschluß des Stadt-/Markt-/Gemeinderates vom 26. Jan. 1984 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG aufgestellt.

RIMBACH, DEN 26. April 1984
BÜRGERMEISTER

Die Regierung der Oberpfalz hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid Nr. 420-1101/CHA22/84 vom 20.08.1984 gemäß § 6 BBauG unter Einschränkungen und Auflagen genehmigt.

REGENSBURG, DEN 20.08.84
I.A. (BAUER) LTD. BAUDIREKTOR

ANNAHME DES GENEHMIGUNGSBESCHIEDES DURCH DEN GEMEINDERAT AM 20.9.1984
DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST BESCHIED DER REGIERUNG DER OBERPFALZ VOM 20.8.1984 NR. 420-1101/CHA22/84 WURDE NACHGETRAGEN.
REGENSBURG, DEN 28.9.1984
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPFALZ

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPFALZ

(BAUER) LTD. BAUDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- | | | |
|--|---|-----------------------|
|  | WOHNBAUFLÄCHEN (W) | ALLG. WOHNGEBIET (WA) |
|  | GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (M) DORFGEBIET (MD) MISCHGEBIET (MI) | |
|  | NACHRANGIGE BAUFLÄCHE (W _{NR}) | |
|  | SONDERBAUFLÄCHEN (S) | |

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- | | | | |
|--|----------------------|---|-----------------|
|  | GEMEINBEDARFSFLÄCHEN |  | KIRCHE, KAPELLE |
|  | SCHULE |  | KINDERGARTEN |
|  | VERWALTUNGSGEBÄUDE |  | FEUERWEHRHAUS |
|  | POST |  | JUGENDHEIM |
|  | HAUS DES GASTES |  | |

VERKEHRSFÄCHEN

- | | | | |
|---|--|---|-----------------------|
|  | KLASSIFIZIERTE STRASSEN MIT ANBAUVERBOTSSTREIFEN | | |
|  | PARKPLATZ |  | ORTSDURCHFARTSGRENZEN |
|  | GEPL. ST. 2140 (DETAILPLANUNG NICHT VORHANDEN) | | |

VERSORGUNGSANLAGEN UND ABFALLBESEITIGUNGSANL.

- | | | | |
|--|--|---|------------------|
|  | KLÄRANLAGE |  | HOCHBEHÄLTER |
|  | TRAFOSTATION |  | GEFASSTE QUELLEN |
|  | WASSERLEITUNG |  | PUMPSTATION |
|  | ABWASSERLEITUNG |  | |
|  | STARKSTROMLEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN | | |

GRÜNFLÄCHEN

- | | | | |
|--|------------------|---|------------|
|  | FRIEDHOF |  | FREIBAD |
|  | KINDERSPIELPLATZ |  | SPORTPLATZ |
|  | |  | |

WASSERWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN UND DARSTELLUNGEN



GEWÄSSER vorh.



GEWÄSSER gepl.



BACHVERLEGUNG

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN



FLÄCHEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN



WALDFLÄCHEN



AUFFORSTUNG



SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



GEMEINDEGRENZE



AUSSICHTSPUNKT



ABGRENZ. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG



GEMARKUNGSGRENZE



BEREITS FESTGELEGTE BAUFLÄCHE NACH ORTSSATZUNG

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



SCHILIFT



STRASSENSCHUTZWALD



WASSERSCHUTZGEBIET



BODENSCHUTZWALD



WASSERRECHTLICHE GRENZEN



NATURDENKMÄLER



DENKMALSCHUTZ



ERHOLUNGSWALD STUFE I



STREUBEBAUUNG



FASSUNGSBEREICH



ENGERE SCHUTZZONE



WEITERE SCHUTZZONE



ABGRENZUNG D. ERHOLUNGSWALDES



LANDSCHAFTSSCHUTZ



ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN



LANDSCHAFTSBILD



WASSERSCHUTZWALD



URANERZAUFsuchungserlaub-
NISFELD



NICHTIEDELMETALLE - AUFSUCH-
UNGSERLAUBNIS

DIE AUFSTELLUNG DES ENTWURFES ZUM FLACHENNUTZUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS
DES STADT-/MARKT-/GEMEINDERATES VOM 15.12.72 BESCHLOSSEN



RIMBACH, DEN 26. April 1984

[Signature]
1. BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMASS § 2a ABS 2 BBAUG
HAT AM 03.02.1982 IN SCHULE RIMBACH STATTGEFUNDEN.
AM SONNE V. 25.01. bis 03.02.82 IN VG GRATENWIESEN
AM IN



RIMBACH, DEN 26. April 1984

[Signature]
1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES FLACHENNUTZUNGSPLANES WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT
GEMASS § 2 ABS 6 BBAUG NACH VERÖFFENTLICHUNG AM 26.8.1983
IM RATHAUS VOM 6.9.1983 BIS 7.10.1983 ÖFFENTLICH
AUSGELEGT



RIMBACH, DEN 26. April 1984

[Signature]
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT-/MARKT-/GEMEINDE RIMBACH HAT DEN FLACHENNUTZUNGS-
PLAN GEMASS § 2 ABS 6 BBAUG GEPRÜFT, ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN MIT BE-
SCHLUSS DES STADT-/MARKT-/GEMEINDERATES VOM 15. Dez. 1983 6. Jan. 1984 ENTSCHE-
DEN UND DEN FLACHENNUTZUNGSPLAN MIT BESCHLUSS DES STADT-/MARKT-/GEMEINDE-
RATES VOM 26. Jan. 1984 GEMASS § 2 ABS 1 BBAUG AUFGESTELLT.



RIMBACH, DEN 26. April 1984

[Signature]
1. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG DER OBERPFALZ HAT DEN FLACHENNUTZUNGSPLAN MIT BESCHIED
NR 420-1191CHA22/6/84 VOM 20.08.1984 GEMASS § 6 BBAUG UNTER
EINSCHRÄNKUNGEN UND AUFLAGEN GENEHMIGT.



REGENSBURG, DEN 20.08.84

I.A.

[Signature]
(BAUMER)

LTD. BAUDIREKTOR

Die dem Genehmigungsbescheid angepaßte Planfassung vom 28.09.1984 hat nach Veröffentlichung am 11.10.84 im Rathaus vom 22.10. - 23.11.84 gemäß § 6 Abs. 6 BBauG ausgelegen.

Die Gemeinde Rimbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.12.84 den Flächennutzungsplan gemäß § 5 BBauG in der Fassung vom 28.09.84 festgestellt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.12.84 gemäß § 6 Abs. 6 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.

Grafenwiesen, den ...31.01.1985

Paula Kalkbach

1. Bürgermeister

